



NACHWEIS NATURGEFAHREN

GEWÄSSER

Nachweis Naturgefahren gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG 611.1, Art. 72) und dem Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde.

Objekt: Neubau Mehrfamilienhaus

Gemeinde: Buochs

Parzelle: 174

Nachweisverfasser Fachexperte	Name / Firma	Muster	Tel.	000 000 00 00
	Vorname	Daniel	Fax.	000 000 00 00
	Adresse	Musterstrasse 1	Mobile	000 000 00 00
	PLZ / Ort	1000 Muster	E-Mail	info@muster.ch

1. Gefährdung

Das Bauvorhaben befindet sich im Gefahrenbereich Wildbäche in der Gefahrenzone 2 und im Gefahrenbereich Wildbäche in der Restgefährdung. Für dieses Bauvorhaben ist die Gefährdung Wildbäche (HQ300) massgebend. Die Schutzhöhe beträgt 435.75 m.ü.M.

Wildbach - Häufigkeit	häufig (0 – 30)	mittel (30 – 100)	selten (100 – 300)	sehr selten (EHQ)
Schutzhöhe (m.ü.M. bzw. m) *		435.60	435.75	435.85
h_f Überschwemmungshöhe (m) *				
v_f Fliessgeschwindigkeit (m/s)				
h_{stau} Stauhöhe (m)				
q_h Druck aus hydrostat. Beanspruchung (kN/m ²)				
h_a Ablagerungshöhe von Feststoffen (m)				
h_k Kolkentiefe (m)				
q_a Druck infolge Feststoffablagerungen (kN/m ²)				

* Pflichtfelder ➔ Zeichnerische Darstellung und Beschriftung im Plan

2. Schutzziele

a) See

Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so anzuordnen, dass bis zur mittleren Überschwemmungshöhe von 435.05 m.ü.M. kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Gebäudezugänge wie Türen, Tore und Rampen müssen bis zur sehr seltenen Überschwemmungshöhe von 435.50 m.ü.M. innert nützlicher Frist mit vor Ort gelagerten Materialien temporär abgedichtet werden können. Fensteröffnungen müssen über dieser Höhe liegen. Die genannten Knoten berücksichtigen einen Wellenschlag von 25 cm. Der erhöhte Wellenschlag in Ufernähe ist zusätzlich zu den Überschwemmungshöhen angemessen zu berücksichtigen.

b) Wildbäche, Engelberger Aa, Buoholzbach

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass bis zur Überflutungs- und Geschiebeablagerungshöhe bei seltenen Ereignissen der Wildbäche kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die Lichtschächte sind über diese Höhe hochzuziehen. Gefährdete Gebäudeseiten sind baulich dicht auszugestalten. Sofern Öffnungen auf diesen Gebäudeseiten unabdingbar sind, sind sie mit dichten, druck- und schlagfesten Türen, Toren und Fenstern auszustatten. Tiefgarageneinfahrten, Hauseingänge und dergleichen sind talseitig oder auf den angrenzenden Gebäudeseiten anzuordnen und gegen einströmendes Wasser mittels Rampen und dergleichen zu sichern. Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.

3. Objektschutzmassnahmen

a) Bauliche Massnahmen:

Das Gebäude wird über der Schutzhöhe von 435.75 m.ü.M. gebaut. Die Zufahrt in die Einstellhalle befindet sich unter der Schutzhöhe und wird mit einem Nidwaldnertor geschützt.

b) Temporäre Massnahmen:

keine

4. Gefährdung der Nachbargrundstücke und der Umwelt

Keine Gefährdung der Nachbargrundstücke und der Umwelt.

5. Übereinstimmungserklärung Naturgefahren

Mit der Schlussabnahme wird die Übereinstimmungserklärung Naturgefahren inkl. Fotos der Ausführung der Bewilligungsbehörde abgegeben. Mit der Unterschrift wird die mängelfreie Umsetzung der Objektschutzmassnahmen bestätigt.

Beilagenverzeichnis (1x digital; unterzeichnet)

Plan Objektschutzmassnahmen



**Gesuchsteller/-in /
Bauherrschaft**

Grundeigentümer/-in

Ersteller / Fachexperte

(mit Firmenstempel)

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift mit Firmen-
stempel

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Buochs, 1. Januar 2020